



# Antrag

**Initiator\*innen:** Satzungsausschuss (beschlossen am: 08.09.2020)

**Titel:** Änderung der Diözesanordnung

## Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Ordnung des BDKJ Diözesanverband Hildesheim wird auf Grundlage der  
3 Beschlussfassung und der Ordnung des BDKJ Deutschland in der im Anhang  
4 befindlichen Form neu gefasst.

5 Die neu beschlossene Ordnung tritt nach Beschluss durch die Diözesanversammlung  
6 und Genehmigung durch den Diözesanbischof sowie den Bundesvorstand des BDKJ in  
7 Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Ordnung

## Begründung

Im Zusammenhang mit dem Prozess der zukunftsfähigen Verbandsstruktur und den daraus folgenden Änderungen der Bundessatzung müssen auch wir im DV Hildesheim unsere Ordnung an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Dies bringt für uns einige Vorteile mit sich. So wird in Zukunft nicht mehr zwischen Mitgliedsverbänden und Jugendverbänden unterschieden. Auch haben wir die Möglichkeit nicht mehr in allen Regionen unseres Bistums Regionalverbände haben zu müssen. Diese Möglichkeit greifen wir mit dem vorgelegten Ordnungsentwurf auf. Hier passen wir die regionale Struktur an unsere Diasporasituation an, um in Zukunft handlungsfähig im BDKJ arbeiten zu können.

Die Stimmenverteilung auf der Diözesanversammlung für die Jugendverbände möchten wir noch mit euch beraten. Dazu gibt es in dem Vorschlag in §12 (2) in Absatz 2 Punkt zwei die verschiedenen Möglichkeiten a)

und b): Hier müssten wir zunächst als Versammlung eine Entscheidung treffen.

## **§12 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind**

2. a) jeweils 5 Delegierte der Jugendverbände und
- b) 30 Delegierte der Jugendverbände und [Alternative]

Bei einer Entscheidung für die Alternative b) schließt sich folgendes in §13 (1) an (Aufgaben der Konferenz der Jugendverbände). Dieser Satz muss dann noch in der Ordnung ergänzt werden.

5. beschließt die Aufteilung der Stimmen der Jugendverbände der Diözesanversammlung. (Bei 30 Stimmen Jugendverbände Modell)

**Anhang 1 [PDF]**

# Synopse zur Änderung der Diözesanordnung 2020

<b>Aktuell</b> <small>roter Text: gestrichen (nur innerhalb von Texten, nicht bei ganzen Absätzen)</small>	<b>Änderungsvorschläge</b> <small>grüner Text: neu aufgenommen  blauer Text: geänderte Formulierung</small>
<b>Teil I      Name, Organisation, Mitgliedschaft</b>	<b>Teil I      Name, Organisation, Mitgliedschaft</b>
<p><b>§ 1      Organisation</b></p> <p>Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Hildesheim wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.</p> <p><small>Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ der Diözese Hildesheim werden.</small></p>	<p><b>§ 1      Organisation</b></p> <p>Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Hildesheim wird von den <b>Jugendverbänden</b> und von seinen Gliederungen gebildet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der Bundesordnung wird die Unterscheidung zwischen Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen aufgelöst.</li> <li>• Der Begriff Jugendverbände wird in der Bundesordnung statt Mitgliedsverbände eingeführt.</li> <li>• Das zieht sich nun in weitere Folge durch die weiteren Änderungsvorschläge.</li> </ul>	
<p><b>§ 2      Name und Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der Diözesanverband Hildesheim führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Hildesheim“, kurz „BDKJ Diözesanverband Hildesheim“.</p> <p>(2) Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände sowie der</p>	<p><b>§ 2      Name und Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der Diözesanverband Hildesheim führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Hildesheim“, kurz „BDKJ Diözesanverband Hildesheim“.</p> <p>(2) Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände in</p>

Jugendorganisationen in der Diözese Hildesheim.

der Diözese Hildesheim.

- Wir definieren Regionalverbände statt Dekanatsverbände. Wir passen damit an den Status Quo an, denn schon jetzt sind Dekanatsverbände über ihre Dekanatsgrenzen hinweg aktiv.
- Unser Vorschlag, anstelle von *Jugendverbänden und Regionalverbände* nur noch von *Mitgliedsverbänden* zu sprechen wird den Bundessatzungsausschuss nicht passieren.

### § 17 Rechtsträger und Förderverein

- (1) Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.
- (2) Förderverein des Diözesanverbandes ist der „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Fördervereins.

### § 3 Rechtsträger und Förderverein

- (1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.
- (2) Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.
- (3) Förderverein des Diözesanverbandes ist der „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Fördervereins.

- Die Bundesordnung sieht eine kirchenrechtliche Einordnung vor. Wir übernehmen diesen Satz.
- Absatz 2 und 3 sind in der aktuellen Ordnung in § 17 zu finden; wir setzen sie hierher, weil uns das sinnvoller erscheint.

### § 3 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und **junge Erwachsene** sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

### § 4 Jugendverbände

- (1) Die **Jugendverbände** im BDKJ sind **auf Dauer angelegte**, selbständige, **demokratische**, katholische **Zusammenschlüsse**, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen **freiwillig** angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen **nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit** selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die **Jugendverbände** im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte sowie Mitarbeiter\*innen durch.

- Die Ergänzungen in Absatz 1 ergeben sich aus der neuen Bundesordnung, die genauer klarstellt, was ein Jugendverband ist.

### § 5 Räumliche Struktur im Diözesanverband

Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim strukturiert sich in die nachfolgend genannten Regionen (siehe Anlage zur Diözesanordnung):

- Bremerhaven
- Braunschweig
- Stadt und Region Hannover
- Nörten-Osterode
- Nord: Unterelbe, Bremen-Nord, Verden, Celle, Lüneburg
- Mitte-Süd: Peine, Goslar-Salzgitter, Wolfsburg-Helmstedt, Weserbergland, Alfeld Detfurth, Borsum-Sarstedt, Hildesheim, Göttingen und Untereichsfeld

- Nach der Bundesordnung müssen wir eine räumliche klare Gliederung vorsehen.
- Wir entscheiden uns nach Beratung mit Dekanatsverbänden des Modells für dieses Modell:
- 4 Regionen, in denen BDKJ-Strukturen bestehen und 2 “Rest-Regionen”. Das ist eine pragmatische Entscheidung.

#### § 4 Dekanatsverbände

- (1) Die Dekanatsverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen auf Dekanatsebene.
- (2) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

#### § 6 Regionalverbände

- (1) Innerhalb der räumlichen Strukturen werden keine Regionalverbände gebildet. Sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen. Ist ein Regionalverband entstanden, hat dieser sein Bestehen dem Diözesanvorstand mitzuteilen.
- (2) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung eines Regionalverbands übertragen werden.

- Wir wollen die Stimmparität zwischen Regional- und Jugendverbänden aufheben. Das geht nach BO nur, wenn wir Regionalverbände nicht von Diözesanebene heraus bilden, sie aber dennoch da bestehen, wo sie entstanden sind. Daher haben wir dieses Modell gewählt. Pragmatische, aber keine politische Aussagekraft.
- Faktisch hieße das dann für uns: Wir lösen nichts auf, das dürfen wir auch nach der Bundesordnung gar nicht. Die bereits existierenden Dekanatsverbände sind weiter Teil des BDKJ, als Regionalverbände - in den Regionen die im Wesentlichen den bestehenden BDKJ-Strukturen entspricht. Die DV entscheidet sich lediglich dafür von sich aus keine weiteren Regionalverbände zu schaffen.

#### § 5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

- gestrichen -

- Laut Bundesordnung nicht mehr vorgesehen.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
  5. wenn sie ausschließlich in der Diözese bestehen die Tätigkeit in wenigstens zwei Dekanaten und mindestens 100 Mitglieder,
  6. wenn sie ausschließlich im Dekanat bestehen mindestens 7 Mitglieder und
  7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von **Jugendverbänden** setzt voraus:
1. **Erfüllung der in §4 genannten Voraussetzungen,**
  2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied,
  5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  6. wenn sie ausschließlich in der Diözese bestehen die Tätigkeit in wenigstens zwei **Regionen** und mindestens **50 Mitglieder** für die Aufnahme in den BDKJ-Diözesanverband.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisationen Mitglied in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrags.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

(2) Die **Jugendverbände** teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

- Durch die Streichung der Jugendorganisationen sind die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengeführt - wobei die bisherigen Abs. 1, Z1 und Z2 sowie Abs. 2, Z1 und Z4 gestrichen wurden, da sie auch so nicht in der Bundesordnung vorgesehen wird - was unter anderem den Grund hat, dass die dort momentan genannten Dinge (Freiwilligkeit, Demokratie,...) schon im neuen §4 Abs. 1 definiert sind und auf diesen hier verwiesen wird.
- Abs. 1 Z1: Verweis auf Grundsätze in §4. Durch Neuzählung Änderung der Nummer.
- Abs. 1 Z7: 50 statt 100, weil Diaspora - sinnvoll!

## § 7 Aufnahme

(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände **und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung** jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

Existiert kein BDKJ auf Dekanatsebene entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die

## § 8 Aufnahme

(1) **Jugendverbände** können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der **Jugendverbände** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

**Über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Region entscheidet die Diözesanversammlung, es sei denn, in der Region ist ein Regionalverband entstanden.**

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die

Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.  
Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation auf Dekanatsebene bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) **Deutschland e.V.**,
  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  3. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
  4. Katholische Studierende Jugend
  5. Kolpingjugend

Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines **Jugendverbandes** in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.  
Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. **Christliche Arbeiterjugend (CAJ)**,
  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  3. Katholische **junge** Gemeinde (KjG),
  4. Katholische Studierende Jugend (**KSJ**),
  5. Kolpingjugend und

## 6. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

### 7. Malteserjugend (MHDJ)

- (8) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Diözesanverband Hildesheim.  
Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (9) Dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (10) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Dekanaten.

### 6. Malteserjugend.

- (5) Die DJK Sportjugend gilt als Jugendverband im Diözesanverband Hildesheim.  
Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von **Jugendverbänden** in der Diözese und in den Regionen.

- Anpassungen an die Bundesordnung.
- Ersatz Jugendverbände, Streichung Jugendorganisationen, Region statt Dekanat: siehe Ausführungen oben.
- Abs.1: Auch wenn keine regionale Ebene gebildet wird, muss ein Jugendverband auf regionaler Ebene Platz im BDKJ haben.
- Streichung der Regelungen zur regionalen Ebene: Entstandene Regionalverbände (= bestehende Dekanatsverbände) und Diözesanvorstand (Aufgaben in der Zusammenarbeit mit der regionalen Ebene) müssen sich aber direkt an die Regelungen in der Bundesordnung halten. Die Ordnung auf der Diözesen-Ebene soll keine Regelungen zu regionalen Strukturen enthalten, wenn sie nicht gebildet werden.
- Abs. 6: Anpassung der Namen an die Bundesordnung; Streichung der nicht-existenten PSG

## § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder auf Dekanatsebene ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder auf Dekanatsebene seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

## § 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein **Jugendverband** kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der **Region** ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein **Jugendverband** die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der **Region** seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

Der **Jugendverband** ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen **Jugendverbands** ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

- Anpassung an die Bundesordnung.
- Ersatz Jugendverbände, Streichung Jugendorganisationen, Region statt Dekanat: siehe Ausführungen oben.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
  3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des **Jugendverbandes** zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des **Jugendverbandes** oder
  3. Ausschluss.
- (2) **Jugendverbände** können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines **Jugendverbands** oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines **Jugendverbands** ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederungen des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.

Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und auf Dekanatsebene.

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein **Jugendverband** wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach §7 Absatz 1 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederungen des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.

Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Diözesanversammlung kann **Jugendverbände** des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von **Jugendverbänden** in der Diözese und in der Region.

- Anpassungen an die Bundesordnung.
- Ersatz Jugendverbände, Streichung Jugendorganisationen, Region statt Dekanat: siehe Ausführungen oben.

## Teil II: Der BDJ in der Diözese Hildesheim

### § 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes Hildesheim sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
4. der Diözesanvorstand

## Teil II: Der BDJ in der Diözese Hildesheim

### § 11 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes Hildesheim sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

- Jugendverbände: Anpassung an die Bundesordnung
- Eine Konferenz der Regionalverbände muss laut Bundesordnung nicht durch die Diözesanordnung geregelt sein und können wir nicht regeln, da aus Diözesan-Sicht formal keine Regionalverbände vorgesehen sind.

### § 11 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.

Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung über den

### § 12 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.

Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 8) und Ausschluss (§ 10) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung des

Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,

7. Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim e.V.“ als Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim,
8. die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung,
9. die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken und
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. 26 Delegierte der Mitgliedsverbände,
3. 26 Delegierte der Dekanatsverbände und
4. je ein/e Delegierte/r der Jugendorganisationen.

(3) Jeder Mitgliedsverband und jeder Dekanatsverband erhält mindestens eine Stimme. Die Aufteilung der Stimmen obliegt den jeweiligen Diözesankonferenzen.

(4) Überschreitet die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendorganisationen die Zahl von 15 Delegierten, so ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieds- und Dekanatsverbände so zu erhöhen, dass der Stimmenanteil der Mitglieds- und

Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,

7. **die** Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim e.V.“ als Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim,
8. die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung,
9. die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholik\*innen **im Bistum Hildesheim**,
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,

**11. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer Region nur ein solcher existiert (§ 6 Abs. 2) und**

**12. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region (§ 8 Abs. 1).**

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. **a) jeweils 5 Delegierte der Jugendverbände und b) 30 Delegierte der Jugendverbände und [Alternative]**
3. **jeweils 5 Delegierte der Regionalverbände, sofern sie entstanden sind.**

Dekanatsverbände mindestens das Dreifache der Stimmen der Jugendorganisationen beträgt. Die Anzahl der Stimmen wird durch den Diözesanvorstand festgestellt und mit der Einladung zur Diözesanversammlung bekannt gegeben.

(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes (nach § 15 Absatz 3),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
4. die Mitglieder der gewählten Ausschüsse, **sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,**

5. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen des BDKJ im Diözesanrat, **sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, und**

6. der Bundesvorstand des BDKJ.

(6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung (**sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung**) sind:

1. ein\*e Vertreter\*in der DJK Sportjugend,
2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes (nach § 14 Absatz 3),
3. **zwei** Vertreter\*innen der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover,
4. die Mitglieder der gewählten Ausschüsse,
5. **die Mitglieder des „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ und des „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“,**
6. **das Präsidium der KdJ,**
7. **die Vertreter\*innen des BDKJ im „Kuratorium Haus Wohldenbergl“,**
8. Vertreter\*innen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände und des BDKJ im Diözesanrat und

9. der Bundesvorstand des BDKJ.

(4) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher

<p>unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(7) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der <b>Geistlichen Verbandsleitung</b> sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(5) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung an die Bundesordnung, wie in den vorherigen Paragraphen.</li> <li>• Abs. 1, Z 11, 12: Anpassung an die Bundesordnung</li> <li>• Abs. 2: Alternativvorschlag, der nach BO möglich wäre; Stimmaufteilung durch Konferenz, geregelt nun in § 13/1</li> <li>• Abs. 3 Beratende Stimmen: Einführung Trägerwerk, Förderverein, KdJ und Kuratorium-Vertreter*innen, sofern sie nicht stimmberechtigt sind</li> <li>• Neuer Abs. 4 (alt 6): Anpassung an die Bundesordnung. Streichen des Diözesanpräses und Einführung einer Geistlichen Verbandsleitung (siehe Ausführungen unten bei Vorstand).</li> </ul>	
<p><b>§ 12 Diözesanausschuss</b></p> <p>(1) (gestrichen)</p>	<p style="text-align: center;">- gestrichen -</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtigstellung</li> </ul>	
<p><b>§ 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände</b></p> <p>(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und</li> <li>2. die Verteilung des Teils der öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse, der den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird.</li> </ol> <p>(2) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die</p>	<p><b>§ 13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (KdJ)</b></p> <p>(1) Die Diözesankonferenz der <b>Jugendverbände</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand,</li> <li>2. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und</li> <li>3. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit die Verteilung des Teils der öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse, der den <b>Jugendverbänden</b> pauschal zur Verfügung gestellt wird und</li> </ol>

<p>nur in der Diözese arbeiten, zu hören.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und</li> <li>2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(4) Beratende Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,</li> <li>3. je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Jugendorganisationen.</li> </ol> <p>(5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt. Sie wählt ein eigenes Präsidium, das die Diözesankonferenz einberuft und leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.</p>	<p>4. ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der <b>Jugendverbände</b> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und</li> <li>2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</li> </ol> <p>(3) Beratende Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der <b>Jugendverbände</b></li> <li>2. ein*e Vertreter*in der DJK Sportjugend,</li> <li>3. <b>die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.</b></li> </ol> <p>(4) Die Diözesankonferenz der <b>Jugendverbände</b> tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der <b>Jugendverbände</b> verlangt. Sie wählt ein eigenes Präsidium, das die Diözesankonferenz einberuft und leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.</p>
--	--

- Anpassung an die Bundesordnung
- Abs. 1: Zusammenführen der Zuständigkeiten, die momentan in Abs. 1 und Abs. 2 definiert sind auf einen Absatz und Ziffern.

#### § 14 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

- gestrichen -

1. je zwei Mitglieder der Dekanatsvorstände oder deren Leitung (§ 20 Absatz 3) und
2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind die weiteren Mitglieder der Dekanatsvorstände, die VertreterInnen der Einrichtungen des Fachbereichs Jugendpastoral, die in den Dekanaten mit der Jugendseelsorge Beauftragten und die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.

- (3) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt. Sie wählt ein eigenes Präsidium, das die Diözesankonferenz einberuft und leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.

- Eine Konferenz der Regionalverbände ist durch die Diözesanordnung nicht geregelt.

## § 15 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, den

## § 14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
2. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
4. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und, soweit

Dekanatsverbänden und den Jugendorganisationen,

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
6. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichtes,
7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,
10. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und
11. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier männliche und vier weibliche Personen. Der Diözesanpräses als eines der männlichen Diözesanvorstandsmitglieder nimmt die Geistliche Verbandsleitung wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kandidatenliste für das Amt des BDKJ-Diözesanpräses wird im Einvernehmen mit dem Bischof und dem Wahlausschuss aufgestellt. Die Diözesanversammlung des BDKJ wählt nach dieser Vorbereitung den BDKJ-Diözesanpräses, der vom Bischof beauftragt wird.

entstanden, den Regionalverbänden,

5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichtes,
8. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
9. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholik\*innen im Bistum Hildesheim,
10. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Niedersachsen,
11. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
12. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes und
14. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen geschlechtergerecht besetzt werden. Ihm gehören acht Personen an. Ein Mitglied des Diözesanvorstands ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglied eines Jugendverbandes sein. Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Diözesanstelle.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle.

- Abs. 1: der aktuelle erste Satz wird ein eigener Punkt (logischer)
- Abs. 1 Z 9 und 10: sprachlichen Anpassungen
- Z 12, 13: ergeben sich durch neue Zuständigkeiten.
- Weiter Aufgabe des Diözesanvorstands wäre *“die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband, soweit dieser entstanden ist”* sowie die Genehmigung von Regionalordnungen, das sieht die Bundesordnung vor. Wir regeln das nicht, der Diözesanvorstand muss das aber bei entstandenen Regionalverbänden im Blick haben.
- Abs. 2: somit müssen wir eine Zuordnung zu Geschlechtern nicht erzwingen, dennoch erhalten wir Parität.
- „Geistliche Verbandsleitung“ statt Diözesanpräses: Anpassung an die Bundesordnung

### § 16 Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird geleitet vom Diözesanvorstand des BDKJ. Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle arbeitet mit dem Fachbereich Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat zusammen. Der Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Hildesheim e.V.“.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

### § 15 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle und hat die **Fachaufsicht** über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Näheres **kann** eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung regeln.
- (2) Der Anstellungsträger für die Mitarbeiter\*innen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Hildesheim e.V.“, das auch die Dienstaufsicht hat.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den **Geschäftsstellen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände sowie** mit dem Fachbereich Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat im **Bistum Hildesheim** zusammen.

- Fachaufsicht und Dienstaufsicht: rechtliche Anpassung
- Andere Anpassungen: sprachlich.
- Ergänzung um den Fachbereich Jugendpastoral in der Zusammenarbeit, was de facto schon jetzt passiert.

### § 17 Rechtsträger und Förderverein

### § 3 Rechtsträger und Förderverein

- (1) Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.
- (2) Förderverein des Diözesanverbandes ist der „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Fördervereins.

*(siehe oben)*

## Teil III: Der BDJ auf Dekanatsstufe

### § 18 Räumliche Gliederung und Name

- (1) Der BDJ Diözesanverband Hildesheim gliedert sich in Dekanatsverbände, die sich nach den Dekanatsgrenzen richten.
- (2) Der BDJ auf Dekanatsstufe führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanatsverband N.N.“ kurz „BDJ Dekanatsverband N.N.“.

- gestrichen -

- Eine Regelung der Regionalebene ist bei Nicht-Bildung laut Bundesordnung nicht vorgesehen. Regionalverbände müssen sich an die Regional-Regelungen in der Bundesordnung halten.

### § 19 Aufgaben und Organisation des BDJ auf Dekanatsstufe

- (1) Die Aufgabe des Dekanatsverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 20 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung.
- (3) Der Dekanatsverband muss sich eine eigene Ordnung geben. Er kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Dekanatsvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 21 sind zu beachten. Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 20 Absatz 2 Nr. 3 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

- gestrichen -

- Siehe oben.

### § 20 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ

- gestrichen -

des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen auf Dekanatsebene sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19 Absatz 1. Soweit die Dekanatsordnung einen Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind
1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf Dekanatsebene bestehenden Mitgliedsverbände,
  2. der Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsordnung vorgesehen ist und
  3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf Dekanatsebene bestehenden Jugendorganisationen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (3) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsordnung kein Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

- Siehe oben.

## § 22 Auflösung des BDKJ auf Dekanatsebene

Bei der Auflösung eines Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Dekanatsverband aus anderen Gründen nicht mehr besteht.

- gestrichen -

- Siehe oben.

### § 23 Dekanatsstelle

Es kann eine Dekanatsstelle des BDKJ eingerichtet werden. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.

- gestrichen -

- Siehe oben.

## Teil IV: Schlussbestimmungen

### § 24 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und **bei Auflösung des BDKJ** die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.
- (4) Bei Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgegeben werden.

## Teil III: Schlussbestimmungen

### § 16 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei **Änderungen der Diözesanordnung** entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.
- (5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (6) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgegeben werden.

- Ziffer 2 wurde zur besseren Strukturierung in die Ziffern 2 + 3 aufgeteilt.
- Die Auflösung des BDKJ wurde gestrichen. S.a. §26 (alt)

### § 25 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Dekanatsverbände können Rechts- und Vermögensträger bilden, deren Satzungen den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- (2) Die Satzungen des Rechts- und Vermögensträgers müssen mindestens vorsehen:

- gestrichen -

1. die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch die Dekanatsversammlung bestellt,
  2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeit erworben,
  3. mindestens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
  4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzung und Auflösung bedürfen der Zustimmung der Dekanatsversammlung.
- (3) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger der Mitgliedsverbände sollen sich an diesen Bestimmungen orientieren.

Anhang 2 [PDF]

- siehe oben

### § 26 Auflösung des Diözesanverbandes

Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese zu, die es für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

- gestrichen -

- Der BDKJ hat kein Vermögen, nur das Trägerwerk - daher dieser Vorschlag.

### § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 20.11.2016 und der Zustimmung des Diözesanbischofs am 10.08.2017 sowie des BDKJ-Bundesvorstands am 24.10.2017 in Kraft.
- (2) Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen an diese Diözesanordnung bis zum 31.12.2018 an.

### § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom ... und der Zustimmung des Diözesanbischofs am ... sowie des BDKJ-Bundesvorstands am ... in Kraft.

## Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim

### Teil I Name, Organisation, Mitgliedschaft

#### §1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Hildesheim wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

#### §2 Name und Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesanverband Hildesheim führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Hildesheim“, kurz „BDKJ Diözesanverband Hildesheim“.
- (2) Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände in der Diözese Hildesheim.

#### §3 Rechtsträger und Förderverein

- (1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ein privater, nicht-rechtsfähiger, kanonischer Verein.
- (2) Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.
- (3) Förderverein des Diözesanverbandes ist der „Verein zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Fördervereins.

#### §4 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte sowie Mitarbeiter\*innen durch.

## §5 Räumliche Struktur im Diözesanverband

Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim strukturiert sich in die nachfolgend genannten Regionen (siehe Anlage zur Diözesanordnung):

- Bremerhaven
- Braunschweig
- Stadt und Region Hannover
- Nörten-Osterode
- Nord: Unterelbe, Bremen-Nord, Verden, Celle, Lüneburg
- Mitte-Süd: Peine, Goslar-Salzgitter, Wolfsburg-Helmstedt, Weserbergland, Alfeld Detfurth, Borsum-Sarstedt, Hildesheim, Göttingen und Untereichsfeld

## §6 Regionalverbände

- (1) Innerhalb der räumlichen Strukturen werden keine Regionalverbände gebildet. Sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen. Ist ein Regionalverband entstanden, hat dieser sein Bestehen dem Diözesanvorstand mitzuteilen.
- (2) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung eines Regionalverbands übertragen werden

## §7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:
  1. Erfüllung der in §4 genannten Voraussetzungen,
  2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied,
  5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  6. wenn sie ausschließlich in der Diözese bestehen die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens 50 Mitglieder für die Aufnahme in den BDKJ-Diözesanverband.
- (2) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## §8 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Region entscheidet die Diözesanversammlung, es sei denn in der Region ist ein Regionalverband entstanden.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
  1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
  4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
  5. Kolpingjugend und
  6. Malteserjugend.
- (5) Die DJK Sportjugend gilt als Jugendverband im Diözesanverband Hildesheim. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Diözese und in den Regionen.

## §9 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## §10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Jugendverbandes oder
  3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
  1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach §7 Absatz 1 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederungen des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

## Teil II: Der BDKJ in der Diözese Hildesheim

### §11 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes Hildesheim sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

### §12 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 8) und Ausschluss (§ 10) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
7. die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim e.V.“ als Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim,
8. die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung,
9. die die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholik\*innen im Bistum Hildesheim,
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
11. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer Region nur ein solcher existiert (§ 6 Abs. 2) und
12. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region (§ 8 Abs. 1).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  2. a) jeweils 5 Delegierte der Jugendverbände und  
b) 30 Delegierte der Jugendverbände und *[Alternative]*
  3. jeweils 5 Delegierte der Regionalverbände, sofern sie entstanden sind.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. ein\*e Vertreter\*in der DJK Sportjugend,
  2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes (nach § 14 Absatz 3),
  3. zwei Vertreter\*innen der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover,
  4. die Mitglieder der gewählten Ausschüsse,
  5. die Mitglieder des „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ und des „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“,
  6. das Präsidium der KdJ,
  7. die Vertreter\*innen des BDKJ im „Kuratorium Haus Wohldenbergl“,
  8. Vertreter\*innen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände und des BDKJ im Diözesanrat und
  9. der Bundesvorstand des BDKJ.
- (4) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### §13 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände
  1. berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand,
  2. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und
  3. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit die Verteilung des Teils der öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse, der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird und
  4. ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
  1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
  2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind
  1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände
  2. ein\*e Vertreter\*in der DJK Sportjugend,
  3. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt. Sie wählt ein eigenes Präsidium, das die Diözesankonferenz einberuft und leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.

### §14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
  1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
  2. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
  4. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und, soweit entstanden, den Regionalverbänden,
  5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
  7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichtes,

8. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
  9. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholik\*innen im Bistum Hildesheim,
  10. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Niedersachsen,
  11. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
  12. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
  13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes und
  14. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen geschlechtergerecht besetzt werden. Ihm gehören acht Personen an. Ein Mitglied des Diözesanvorstands ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglied eines Jugendverbandes sein. Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referent\*innen der BDKJ-Diözesanstelle.

## §15 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle und hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Näheres kann eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung regeln.
- (2) Der Anstellungsträger für die Mitarbeiter\*innen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Hildesheim e.V.“, das auch die Dienstaufsicht hat.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Geschäftsstellen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände sowie mit dem Fachbereich Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat im Bistum Hildesheim zusammen.

## Teil III: Schlussbestimmungen

### §16 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Änderungen der Diözesanordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.
- (5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (6) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgegeben werden.

### §17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom ... und der Zustimmung des Diözesanbischofs am ... sowie des BDKJ-Bundesvorstands am ... in Kraft.